



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0169

Gegenstand: Müllreduzierung und Mehrwegverpackungen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 15.12.2022 (Sitzung der Stadtvertretung)

Einreicher: Ratsfrau Wegner

Ratsfrau **Wegner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt, bezugnehmend auf die anfallende Müllmenge auf dem Neubrandenburger Weihnachtsmarkt, was aus dem Auftrag der Stadtvertretung geworden ist, dort für eine Reduzierung zu sorgen.

Hinsichtlich der ab 01.01.2023 bestehenden Verpflichtung, Mehrwegbehältnisse für den Außer-Haus-Verkauf anzubieten, möchte sie wissen, welche Maßnahmen die Stadt Neubrandenburg für die regionalen Händlerinnen und Händler ergreift, um dahingehend zu unterstützen und zu informieren.



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Frau Jutta Wegner
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
ANF/VII/0169

Unser Zeichen:
3.10.10-an

Datum:
23.12.2022

Drucksachen-Nummer: ANF/VII/0169

Sehr geehrte Ratsfrau Wegner,

in Beantwortung Ihrer Anfrage zur „Müllreduzierung und Mehrwegverpackungen“ in der Stadt Neubrandenburg insbesondere Reduzierung der Müllmenge auf dem Neubrandenburger Weihnachtsmarkt sowie dem verpflichtenden Angebot von Mehrweggeschirr für den Außer-Haus-Verkauf ab 01.01.2023, teile ich Ihnen folgendes mit.

Auf dem Weberglockenmarkt Neubrandenburg wurden durch den Veranstalter Getränke in Tassen/Bechern gegen eine Gebühr (Pfand) von 1 € zur Verfügung gestellt. Diese Becher waren für die Marktbesucher verpflichtend. Der Verkauf von Flaschen und Dosen wurde untersagt. Durch den Einsatz dieser wiederverwendbaren Tassen wurde der Müll auf dem Markt erheblich reduziert.

Weiterhin verpflichtend ist die Abgabe von Speisen in Gefäßen und Verpackungen aus biologisch abbaubaren bzw. nur in wiederverwendbaren recyclingfähigen Materialien. Die ausschließliche Nutzung von Mehrweggeschirr ist aufgrund der nicht ausreichenden Medienquerschnitte (Strom, Wasser, Abwasser) in der Turmstraße sowie auf der Festwiese, beim Gebrauch weiterer Geschirrspülanlagen, gegenwärtig nicht möglich.

Ab dem 01.01.2023 besteht nunmehr für die Letztbetreiber bzw. Befüller von Einwegkunststoffbehältern mit Lebensmitteln für den unmittelbaren Verzehr oder Einweggetränkebechern mit Getränken die Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative neben den Einwegbehältern. Verpflichtende Adressaten gemäß § 3 Abs. 13 Verpackungsgesetz sind die Vertrieber, die direkt an die Endverbraucher verkaufen. Sie müssen Mehrwegalternativen anbieten, sofern sie Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr ausschenken. Im Zusammenhang mit der gewerberechtlichen Festsetzung von Veranstaltungen, wie Feste, Jahrmärkte und Volksfeste wurde und wird in den Festsetzungsbescheiden regelmäßig auf die genannte Verpflichtung hingewiesen. Dementsprechend werden auch die Veranstalterinnen und Veranstalter sensibilisiert. Sanktionierungsmöglichkeiten bei Verstößen bestehen für die Gewerbe- bzw. Ordnungsbehörde mangels einer Ermächtigungsgrundlage jedoch nicht.

Der Vollzug des Verpackungsgesetzes liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bundesländer. Einzelne Vollzugsaufgaben wurden außerdem der mit dem Verpackungsgesetz neu eingerichteten Zentralen Stelle Verpackungsregister als beliehene Behörde übertragen.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Andreas Neumann unter der Telefonnummer 0395 555-2271.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister